

Zum vorliegenden Entwurf des „Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2023 - LFBAG 2023“, Geschäftszahl: 2023-0.555.182 ergeht binnen offener Frist nachfolgende

STELLUNGNAHME

I.

Der Dachverband JAGD ÖSTERREICH ist der Zusammenschluss aller österreichischen Landesjagdverbände und vertritt die Interessen der rund 132.000 österreichischen Jägerinnen und Jäger auf nationaler und internationaler Ebene. Berufsjäger zählen als Jagdkartenehaber zu den Mitgliedern der Landesjagdverbände.

Eine offizielle Befassung im legislativen Prozess ist leider nur sehr cursorisch erfolgt. Eine Einbindung im Wege der Begutachtung ist gar nicht erfolgt und wurde das legislative Vorhaben in seiner Gesamtheit erst im Begutachtungsverfahren für den Dachverband in seiner Gesamtheit erfassbar, was aufgrund der historischen Tragweite dieses Vorhabens und der guten Praxis des Forst Jagd Dialogs zumindest befremdlich erscheint.

II.

Festgehalten wird, dass die im Begutachtungsentwurf angedachte Aufnahme eines 16. Lehrberufes „Berufsjagdwirtschaft“ einem langjährig geäußerten Wunsch der Berufsjägerverbände entspricht aber in den Kreisen der Berufsjagdverbände einzelne Punkte des Gesetzesentwurfs mit Vorbehalten gesehen und diskutiert werden.

Dies insbesondere deshalb als mit dem nun vorliegenden Entwurf des LFBAG 2023 Verordnungsermächtigungen vorgesehen werden. Diese zu erlassenden Verordnungen bergen die Gefahr, dass berechnete Interessen der Berufsjagdverbände unter Umständen nicht gehört werden und die Qualität der bisherigen Lehre unterlaufen bzw. umgangen werden könnte. Es ergeht daher der Vorschlag einer koordinierten Einbindung der Haltung der Berufsjagdverbände und Landesjagdverbände im Regelungsbereich des geplanten Bundesgesetzes im Wege des Dachverbandes Jagd Österreich durch Sitz und Stimme eines Vertreters im Berufsausbildungsbeirat im LFBAG sicher zu stellen, weil eine Einbindung der Interessen der Berufsjäger schon nach der derzeitigen Rechtslage im Bereich der Landesgesetze gängige erfolgreiche Praxis ist (deren Ausbildung ist schließlich in den Landesjagdgesetzen geregelt). Ansonsten würden die berechtigten Interessen dieser sehr kleinen und spezialisierten Berufsgruppe bedroht sein, zu wenig Berücksichtigung erfahren und Gefahr laufen Opfer von Partikularinteressen anderer -personell und wirtschaftlich stärkerer Berufsgruppen- zu werden.

Wir sorgen für Werte mit **Bestand!**



Abschließend wird die dringende Empfehlung geäußert den nachfolgenden informativ zusammengefassten Bedenken der Berufsjäger bei der Neuregelung Ihres Berufsbildes entsprechende Berücksichtigung zu schenken und Rechnung zu tragen:

„Zu § 1 – Ausbildungsgebiet „Berufsjagdwirtschaft“

Die Jagd ist neben der land- und Forstwirtschaft eine Form der nachhaltigen Nutzung der heimischen Natur- und Kulturlandschaft und darf muss diesem Aspekt bei der Ausbildung von Berufsjägern Rechnung getragen werden. Eine Eingliederung in eine Art Nebentätigkeit der Land- und Forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung darf damit nicht verwechselt werden.

Besonders Berufsjägerinnen und Berufsjägern mit deren Aufgaben als Organe der öffentlichen Aufsicht in Vollziehung des Jagdrechtes und sind mit den Aufgaben des Schutzes und der Hege von Wildtieren betraut.

Die Überführung des Ausbildungsgebietes Berufsjagdwirtschaft in das Ausbildungsrecht der land- und Forstwirtschaft in der vorliegenden Form wird unter Verweis auf die nachfolgend näher beschriebenen inhaltlichen Argumente als nicht adäquat beurteilt.

Zu § 7 iVm §§ 35 und 36 – Erwerb der Facharbeiterqualifikation

Die mindestens drei- bzw. zweijährige Lehrzeit (höchstens ein Jahr Anrechnung forstlicher Ausbildungs muss auch weiterhin die Grundlage der Ausbildung zum Berufsjäger/zur Berufsjägerin bilden.

Die Erreichung der Qualifikation zum Facharbeiter „Berufsjagdwirtschaft“ durch Besuch einer Land- und Forstwirtschaftlichen Fachschule, soweit damit die erfolgreiche Absolvierung der Berufsschule erfüllt wird, wird nicht befürwortet. Für die Ausbildung zum Berufsjäger/zur Berufsjägerin unabdingbar notwendige Erfahrungen des Jagdbetriebes, die nur im Wege der Lehrzeit vermittelbar sind, gehen verloren.

Die Erreichung der Qualifikation zum Facharbeiter „Berufsjagdwirtschaft“ durch Verrichtung einschlägiger praktischer Tätigkeiten, sei dies in dreijährigem Umfang (keine gesetzlich näher determinierte Vorgaben, d.h. auch in Freizeit möglich?) oder in zweijährigem Umfang (bei Arbeitsverhältnis Vollzeit) in Verbindung mit einem Vorbereitungslehrgang wird nicht befürwortet, insofern auch in diesem Fall für die Ausbildung zum Berufsjäger/zur Berufsjägerin unabdingbar notwendige Erfahrungen des Jagdbetriebes, die nur im Wege der Lehrzeit vermittelbar sind, verloren gehen.

Die Erreichung der Qualifikation zum Facharbeiter durch erfolgreiche Absolvierung einer Bildungseinrichtung nach § 36 (land und forstwirtschaftlichen Fachschule, Forstfachschule Traunkirchen des Bundes, höhere land und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, Land- und Forstwirtschaftliche Universität) vorbehaltlich der Einschlägigkeit der Hauptfachrichtung bzw.

Wir sorgen für Werte mit Bestand!



Fachrichtung wird nicht befürwortet. Einerseits ist die Einschlägigkeit zum aktuellen Stand nicht näher determiniert (vergleiche Abs. 4 Einzelfallprüfung durch die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings und Fachausbildungsstelle; Bescheid), andererseits die Vermittlung der für die Ausbildung zum Berufsjäger/zur Berufsjägerin unabdingbar notwendigen jagdpraktischen und handwerklichen Erfahrungen des Jagdbetriebes nicht vermittelt werden können.

Zu § 8 – Lehre

Grundlage der Ausbildung zum Berufsjäger muss auch in Zukunft die Absolvierung der Lehrzeit sein. Über Jahre und Jahrzehnte gewachsenes Wissen und Erfahrungen zum Verhalten des Wildes, den Anforderungen des jagdlichen Handwerkes oder der Vermeidung von Wildschäden werden auf diese von erfahrenen und fachlich angesehenen Berufsjägern an junge Berufsjägergenerationen weitergegeben.

Nach Abs. 4 wäre die Aufnahme in ein Lehrverhältnis nur dann zulässig, wenn der Lehrling bereits die Ausbildung zum Forstorganen gemäß § 105 Forstgesetz oder eine gleichwertige forstliche Ausbildung absolviert hat. Die Regelung ist weder angemessen noch erforderlich. Allenfalls könnte der Abschluss der forstlichen Ausbildung Voraussetzung für die Ablegung der Facharbeiterprüfung oder alternativ für die letztendliche Zuerkennung einer Berufsqualifikation – dies bei Vorliegen aller notwendigen Voraussetzungen – sein. Die Vorschreibung der Absolvierung der forstlichen Ausbildung noch vor Beginn der Lehrzeit wird jedenfalls nicht befürwortet.

Ein weiterer Widerspruch ist, dass bei Personen, welche die Facharbeiterqualifikation durch „einschlägige praktische Tätigkeiten“ zusätzlich zu einer Fachschule oder eines Vorbereitungslehrganges erwerben, die Ablegung einer Ausbildung nach § 105 Forstgesetz oder einer gleichwertigen forstlichen Ausbildung nach bisherigem Informationsstand nicht verlangt wird. Dies lässt Fragen offen, insofern nur praktische Tätigkeiten forstliche, jagdliche iSd des Berufsbildes „Berufsjagdwirtschaft“ vorausgesetzt werden.

Zu § 9 – Lehrbetrieb und Lehrberechtigter

Gemäß dem vorliegenden Entwurf kann eine Anerkennung des Lehrbetriebes erfolgen, sofern im Betrieb eine Person tätig ist, welche mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist und diese Voraussetzungen des Ausbilders erfüllt.

Ein Ausbilder könnte dann mit der Ausbildung von bis zu fünf bzw. 15 Lehrlingen gleichzeitig betraut werden. (vergl. § 10 des Entwurfes)

Die Bestimmung macht im Bereich des landwirtschaftlichen Familienbetriebes oder kleinerer Jagdbetriebe, in welchen ohnehin nur eine oder zwei Personen beschäftigt sind, zweifelsfrei Sinn. Im Falle von, vor allem, größere Jagdbetrieben, die sich jedoch über tausende Hektar große und dabei nicht zusammenhängende Jagdgebiete erstrecken, wäre dies nicht zureichend und kann eine laufende zeitliche und räumliche Betreuung der Auszubildenden durch nur einen zentralen Ausbilder nicht gewährleistet sein.

Wir sorgen für Werte mit Bestand!



Die Möglichkeit der Beauftragung eines Ausbilders, lässt nach dem Wortlaut der Bestimmung sogar zu, dass dies auch durch eine nicht im Betrieb in Vollzeit beschäftigte – jedoch beauftragte – Person erfolgen kann. Insofern der Terminus Tätigkeit begrifflich keine Beschäftigung impliziert, müsste die Formulierung lauten [...] nur unter der Bedingung erfolgen, dass im Betrieb eine Person tätig beschäftigt ist, die mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist. [...]

Zu § 10 – Ausbilder

Auszug aus dem Gesetzentwurf

[...]

Fachlich geeignet sind Personen

- (1) die eine Meisterprüfung (§ 41) im betreffenden Ausbildungsgebiet (§ 5 Abs. 1) erfolgreich abgelegt haben;*
- (2) eine höhere Land- und Forstwirtschaftliche Lehranstalt, eine Universität, Hochschule oder Fachhochschule mit einschlägiger Fachrichtung erfolgreich absolviert haben;*
- (3) eine Facharbeiterprüfung im jeweiligen Ausbildungsgebiet erfolgreich abgelegt haben oder eine gleichwertige Ausbildung erfolgreich absolviert haben oder*
- (4) eine mit Z 3 vergleichbare hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden und ausreichenden Ausbildung von Lehrlingen glaubhaft machen.*

[...]

Das Vorliegen der Qualifikation einer höheren Land- und Forstwirtschaftlichen Lehranstalt, Universität, Hochschule oder Fachhochschule, vorbehaltlich der Einschlägigkeit der Fachrichtung, wird als fachliche Eignung zur Ausbildung von Berufsjägerlehrlingen nicht befürwortet. Einerseits ist die Einschlägigkeit zum aktuellen Stand nicht näher definiert, andererseits ist mit Absolvierung der bezeichneten Bildungseinrichtung nicht die für die Ausbildung zum Berufsjäger/zur Berufsjägerin unabdingbar notwendige praktische Erfahrungen des Jagdbetriebes verbunden.

Unter der Bedingung der Absolvierung eines Vorbereitungslehrgang (Ausbildungslehrganges) im Ausmaß von mindestens 40 Stunden, wäre es in weiterer Folge möglich, dass Personen, welche die jeweilige Lehre selbst nicht absolviert haben, innerhalb kürzester Zeit nach deren eigenen Abschluss (ohne Lehre und Erfahrungen des Jagdbetriebes) und sohin de facto minimalster Berufserfahrung im Ausbildungsgebiet, bereits selbst Lehrlinge ausbilden.

Diese Regelung steht im Widerspruch zum Anspruch an die Lehre, dass diese durch erfahrene und bewährte Ausbilder vermittelt wird, die umfassende Erfahrungswerte und genaue Kenntnisse des Jagdbetriebes im Lehrrevier verfügen.

Die Option im vorliegenden Gesetzesentwurf, dass für die Qualifikation als Lehrlingsausbilder auch Personen infrage kommen, die eine vergleichbare hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur

Wir sorgen für Werte mit Bestand!



zweckentsprechenden und ausreichenden Ausbildung von Lehrlingen glaubhaft machen, lässt zahlreiche Fragen offen, ob dies nur für Ausbilder nach den geltenden jagdrechtlichen Bestimmungen anzuwenden ist, oder allgemein für potentielle Ausbilder gilt, welchen diese Beschreibung der fachlichen Eignung zugesprochen wird.

Zu § 12 – Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung als Lehrbetrieb und als Lehrberechtigter hat bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 3 bis 5, allenfalls nach Maßgabe des § 11, durch die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle mit Bescheid zu erfolgen (§ 44 Abs. 1 Z 8 und Abs. 2). Sie hat vor der Entscheidung über einen entsprechenden schriftlichen Antrag um Anerkennung die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, die Landwirtschaftskammer und die Landarbeiterkammer zu hören.

Eine Einbeziehung der Jägerschaft im Verfahren der Anerkennung von Lehrbetrieben und Lehrberechtigten ist nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf im Wirkungsbereich der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle nicht enthalten. Zugunsten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, der Landwirtschaftskammer und der Landarbeiterkammer ist zumindest ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Zu § 17 – Anrechnung von Lehrzeiten

Die Möglichkeit der Anrechnung von Lehrzeiten aus anderen Lehrberufen durch Verwandtstellung der Verordnung im Wege einer des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft besteht nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf:

Ist keine Verwandtstellung von Lehrberufen per Verordnung des Bundesministers erfolgt, so entscheidet die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings und Fachausbildungsstelle im Einzelfall per Bescheid, unter welchen Voraussetzungen Lehrzeiten aus Lehrberufen und Schulzeiten angerechnet werden können.

Naturgemäß wirf diese Regelung mit Blick auf das Fachgebiet Berufsjagdwirtschaft mangels näherer Determinierung in Hinblick auf die Anrechnung von Lehrzeiten noch zahlreiche offene Fragen auf.

Der Ersatz der Lehrzeit durch lediglich Zeiten des Besuches einer Land- und Forstwirtschaftlichen Fachschule, oder höheren Land und forstwirtschaftlichen Lehranstalt – jeweils in der einschlägigen Hauptfachrichtung oder Fachrichtung – wird nicht befürwortet. Dies wird damit begründet, dass die Zeiten des Besuches bezeichneten Schulen inhaltlich in keiner Weise mit der Absolvierung einer Lehrzeit vergleichbar ist.

Inwieweit es in der Zukunft geplant ist oder nicht geplant ist, analog zu anderen Fachrichtungen wie bspw. Gartenbau, Wein- und Obstbau, Forstwirtschaft u.w.m. auch die Hauptfachrichtung oder Fachrichtung Jagdwirtschaft in die Lehrpläne aufzunehmen ist gegenwärtig nicht bekannt.

Zu § 35 – ergänzende Zulassungsbestimmungen zur Facharbeiterprüfung

Wir sorgen für Werte mit Bestand!



Die Zulassung zur Facharbeiterprüfung durch Besuch einer Land- und Forstwirtschaftlichen Fachschule, soweit damit die erfolgreiche Absolvierung der Berufsschule erfüllt wird, und diese Zeiten des Fachschulbesuches (unter Abzug der allgemeinen Schulpflicht) und die Zeiten der praktischen Tätigkeiten im einschlägigen Ausbildungsgebiet oder Lehrzeit zumindest drei Jahre umfassen, wird nicht befürwortet. Für die Ausbildung zum Berufsjäger/zur Berufsjägerin unabdingbar notwendige Erfahrungen des Jagdbetriebes, die nur im Wege der Lehrzeit vermittelbar sind, können auf diesem Weg nicht durchgehend vermittelt werden.

Noch mehr gilt dies im Falle der Möglichkeit der Zulassung durch Glaubhaftmachung der Verrichtung einschlägiger praktischer Tätigkeiten im einschlägigen Ausbildungsgebiet, sei dies in dreijährigem Umfang (keine gesetzlich näher determinierte Vorgaben, d.h. auch in Freizeit möglich?) oder in zweijährigem Umfang (bei Arbeitsverhältnis Vollzeit) in Verbindung mit einem Vorbereitungslehrgang.

Zu § 36 – Ersatz der Facharbeiterprüfung

Die Erreichung der Qualifikation zum Facharbeiter durch erfolgreiche Absolvierung einer Bildungseinrichtung nach § 36 (Land und forstwirtschaftlichen Fachschule, Forstfachschule Traunkirchen des Bundes, höhere Land und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, Land- und Forstwirtschaftliche Universität) vorbehaltlich der Einschlägigkeit der Hauptfachrichtung bzw. Fachrichtung wird nicht befürwortet. Einerseits ist die Einschlägigkeit zum aktuellen Stand nicht näher determiniert (vergleiche § 36 Abs. 4: Einzelfallprüfung durch die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings und Fachausbildungsstelle; Bescheid), andererseits kann die Vermittlung der für die Ausbildung zum Berufsjäger/zur Berufsjägerin unabdingbar notwendigen Erfahrungen des Jagdbetriebes, die nur im Wege der Lehrzeit vermittelbar sind, nicht garantiert werden.

Zu § 40 – Meisterprüfung

Die Möglichkeit (Abs. 3), dass die Grundvoraussetzung der mindestens dreijährigen einschlägigen Verwendung als Facharbeiter durch den Nachweis einer mindestens siebenjährigen praktischen Tätigkeiten für die angestrebte Meisterprüfung ersetzt werden kann, wirft zahlreiche offene Fragen auf.

Diese Option lässt vor allem die Grundlage der Ausbildung zum Facharbeiter in einem anderen Licht erscheinen bzw. die Fragestellung offen, ob nach dieser Option der siebenjährigen praktischen Tätigkeit die Qualifikation Facharbeiter quasi übersprungen wird. Ebenso unklar ist bislang, wo hier die forstliche Ausbildung integriert ist – schließlich wird nur an praktische Tätigkeit und praktische Kompetenzen angeknüpft.

Die erfolgreiche Absolvierung einer höheren Land- und Forstwirtschaftlichen Lehranstalt, Land- und Forstwirtschaftliche Universität, vorbehaltlich der Einschlägigkeit der Hauptfachrichtung bzw. Fachrichtung, wird unter Verweis auf die Ausführungen zu §§ 7 und 36 nicht befürwortet. Dies zumal für die Erreichung der Qualifikation „Meister“ nur mehr eine dreijährige praktische Tätigkeit im Ausbildungsgebiet nachgewiesen werden muss. Der zeitliche Umfang der praktischen Tätigkeit ist dabei nicht näher bestimmt.

Wir sorgen für Werte mit Bestand!



Vergleiche zum Begriff Tätigkeit: Im Falle des Facharbeiters, der die Qualifikation zum Meister anstrebt, wird eine dreijährige Verwendung gefordert. Inwieweit eine Differenzierung zwischen den Termini Verwendung (hauptberufliche Tätigkeit?) gegenüber praktische Tätigkeit (nebenberufliche Tätigkeit, Tätigkeit aber außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses, Freizeit?) konnte nicht ergründet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Gesetzesentwurf nicht ohne Grund zweier Begriffe bedient und es sich somit um unterschiedliche Anforderungen handelt.

Zu § 44 – Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstellen

Als Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zuständig, sind die Land und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in den Landwirtschaftskammern der Bundesländer. Den Land und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen zugewiesen sind neben einer Vielzahl von Aufgaben (23) unter anderem Prüfungswesen, Anerkennung von Lehrberechtigten und Lehrbetrieben, Genehmigung von Lehrverträgen Anrechnung von Lehr-, Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten auf die Lehrzeit, Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen (EU, EWR, Drittstaaten) u.w.m. Eine Einbindung der Jägerschaft ist im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen.

Zu §§ 48, 49 – Ausbildungsordnung, Prüfungsordnung

Eine Ausbildung und eine Prüfungsordnung werden vom Bundesminister für Land und Forstwirtschaft erlassen. Eine Einbindung der Jägerschaft ist im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen.

Zu § 52 – Land und forstwirtschaftlicher Bundes-Berufsausbildungsbeirat

Bei der Landwirtschaftskammer Österreich ist der Bundes Berufsausbildungsbeirat zu errichten. Dieser besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern und vier Mitgliedern mit beratender Stimme.

Dem Beirat obliegt die Behandlung und Beratung von Angelegenheiten, die die Berufsausbildung betreffen sofern diese nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Land und forstwirtschaftlichen Lehrlings und Ausbildungsstelle fallen.

Die Zusammensetzung mit einem Vertreter der Jägerschaft ist nicht vorgesehen.“

Wir sorgen für Werte mit Bestand!

